

Zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf (Vermieterin) vertreten durch den Oberstadtdirektor,

und _____ (Mieter),

wird über die Benutzung der Terrassen des Schlosses Benrath folgender Mietvertrag abgeschlossen:

§ 1

Die Stadt vermietet für die Durchführung

die Südterrasse

die Nordterasse

des Schlosses Benrath.

§ 2

Die Mietzeit

beginnt am _____ um _____ Uhr

und endet am _____ um _____ Uhr.

§ 3

Diesem Vertrag liegt die für Schloß Benrath geltende Benutzungsordnung zugrunde.

§ 4

(1) Gem. § 13 Abs. 3 u. 4 der Benutzungsordnung ist der Mieter verpflichtet, der Stadt die Kosten zu ersetzen, die für eine durch die Veranstaltung notwendig gewordene Reinigung der in Anspruch genommenen Außenfläche des Schlosses entstehen.

Leistungen der Stadt, die in dieser Benutzungsordnung nicht vorgesehen sind, werden besonders berechnet. Die Stadt ist berechtigt, die Zahlung einer Sicherheitsleistung zu verlangen.

Im übrigen erfolgt die Überlassung der Schloßterrassen unentgeltlich.

(2) Das Entgelt für die Reinigung der Außenflächen des Schlosses sowie für die Sonderleistungen wird mit Zugang der Rechnung fällig und muß innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungszugang bei der Stadt eingehen. Die Zahlung ist an die Stadtkasse Düsseldorf unter Angabe der Personenkonto-Nummer

_____ zu leisten.

Kommt der Mieter mit der Zahlung in Verzug, so kann die Stadt Verzugszinsen in Höhe von 3,5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnen.

§ 5

(1) Bei der Veranstaltung auf den Schloßterrassen dürfen nur

das städtische Podium,

das städtische Zeltdach,

die von der Vermieterin bestimmten Stühle,

die von der Vermieterin bestimmte Ela-Anlage

verwendet werden.

Der Mieter hat für die Auf- und Abbauarbeiten die von der Stadt benannte Firma

_____ zu beauftragen. Die durch die Beauftragung der Firma entstehenden Kosten trägt der Mieter.

(3) Mit den Aufbauarbeiten darf frühestens 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung begonnen werden. Die Abbauarbeiten erfolgen unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung; spätestens jedoch am darauffolgenden Tag.

§ 6

(1) Der Mieter ist für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Den Anordnungen und Weisungen der von der Stadt eingesetzten Dienstkräfte ist Folge zu leisten.

(2) Der Mieter verpflichtet sich, für alle Schäden zu haften, die - auch unverschuldet - durch die Veranstaltung, durch mit ihr befaßte Personen bzw. Teilnehmer der Veranstaltung vor, während und nach der Veranstaltung entstehen.

(3) Die Stadt ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Mieters selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen.

(4) Die Stadt haftet nicht für Schäden aller Art, die dem Mieter, seinen Beauftragten oder Veranstaltungsteilnehmern vor, während oder nach der Veranstaltung entstehen. Für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen und sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet die Stadt nur, wenn ihre Bediensteten oder Beauftragte diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

Von Schadensersatzansprüchen Dritter hat der Mieter die Stadt freizustellen.

(5) Dem Mieter wird der Abschluß einer Haftpflichtversicherung empfohlen. Die Stadt kann den Abschluß einer solchen Versicherung verlangen.

§ 7

Parken auf dem Schloßgelände ist grundsätzlich nicht erlaubt.

§ 8

(1) Der Mieter hat die nach den geltenden Vorschriften für seine Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen und Anmeldungen rechtzeitig zu bewirken und die ihm auferlegten Verpflichtungen auf seine Kosten zu erfüllen.

(2) Der Mieter ist verpflichtet, vor der Aufführung urheberrechtlich geschützter Werke die erforderliche Genehmigung der Urheber bzw. der GEMA einzuholen. Er hat die Stadt von allen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die im Falle der Verletzung dieser Verpflichtung gegen die Stadt geltend gemacht werden.

Wegen dieser Verpflichtung ist die Stadt berechtigt, vor der Veranstaltung vom Mieter Sicherheitsleistungen in Höhe von _____ EUR zu fordern.

Wird Sicherheitsleistung verlangt und geht das Geld nicht rechtzeitig vor der Veranstaltung bei der Stadt ein, so ist diese von allen Verpflichtungen aus diesem Mietvertrag, ohne Anspruch des Mieters auf Leistung von Schadensersatz, entbunden.

Der Mieter hat die ordnungsbehördlichen Vorschriften zu beachten. Werden von den zuständigen Behörden wegen der Eigenart der Veranstaltung besondere Maßnahmen gefordert, so gehen die hierdurch entstehenden Kosten zu Lasten des Mieters.

§ 9

(1) Der Oberstadtdirektor kann bis vier Wochen vor der Veranstaltung die Überlassung widerrufen, wenn die Terrassen für eine Veranstaltung der Stadt, des Landes oder des Bundes benötigt werden bzw. eine Störung für Veranstaltungen in den Innenräumen des Schlosses zu befürchten ist. Der Mieter hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Schadensersatz.

(2) Die Stadt ist berechtigt, aus wichtigem Grunde vom Vertrag zurückzutreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

1. der Mieter gegen Bestimmungen dieses Mietvertrages in der Weise verstößt, daß eine Gefahr einer Beschädigung des Schlosses bzw. der das Schloß umgebenden Parkanlagen und Gebäude besteht;
2. der Nachweis der eventuell erforderlichen Genehmigungen, Anmeldungen usw. nicht erbracht wird;
3. Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung durch die Veranstaltung befürchten lassen;
4. durch höhere Gewalt die Schloßterrassen nicht zur Verfügung gestellt werden können;
5. außergewöhnliche Umstände dies im öffentlichen Interesse erfordern.

(3) Der Rücktritt ist dem Mieter unverzüglich anzuzeigen. Der Mieter hat bei einem Rücktritt der Stadt gem. Abs. 2 keinen Entschädigungsanspruch.

§ 10

Änderungen und Ergänzungen dieses Mietvertrages oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 11

Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so ist deshalb nicht der ganze Vertrag unwirksam, sondern die unwirksame Bestimmung ist durch eine dem ganzen Zusammenhang und gewollten Sinn des Vertrages entsprechende Bestimmung zu ersetzen, falls sie nicht ersatzlos fortfallen kann.

§ 12

Erfüllungsort ist Düsseldorf. Für Zahlungen sind die Geschäftsräume der Stadt Erfüllungsort. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern ist Düsseldorf. Diese Vereinbarung gilt, wenn der Vertragspartner der Stadt Düsseldorf Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist oder wenn er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Für die Geltendmachung von Ansprüchen im Mahnverfahren ist das Amtsgericht Düsseldorf zuständig. Diese Vereinbarung gilt, wenn die vorstehende Regelung über den ausschließlichen Gerichtsstand nicht eingreift.

Düsseldorf, den _____

Düsseldorf, den _____

Die Mieterin/der Mieter

Die Vermieterin
